

**Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des Europäischen Komitees für die
Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
über dessen Besuch in Österreich
von 22. September-1. Oktober 2014**

Wien, am 15. Oktober 2015

I. Einführung

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist für Österreich am 1. Mai 1989 in Kraft getreten. Seither hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter Österreich sechs Mal besucht: 1990, 1994, 1999, 2004, 2009 und 2014.

Österreich dankt für die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Besuchs, nimmt die Empfehlungen und Kommentare des CPT mit großem Interesse auf und verwendet sie als wertvolle Grundlage für Verbesserungen.

Die nachfolgende österreichische Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des CPT-Berichts.

II. Empfehlungen, Kommentare und Informationswünsche des CPT

Besuchstermine und Zusammenarbeit der Delegation

Zu Punkt 6

Bis zum Beginn des Besuches im Otto Wagner Spital (OWS) am Freitag, dem 26. September 2014, hat es angesichts der Bezeichnung als „Besuchsdelegation“ unterschiedliche Auffassungen zwischen dem CPT und dem Wiener Krankenanstaltenverbund über die Befugnisse und Kompetenzen des CPT gegeben, die jedoch kurzfristig im Laufe des Freitags in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit geklärt und die Forderungen des CPT erfüllt werden konnten.

Unbestritten gelang es nicht durchgehend, diese Klarstellungen (Kompetenzumfang der Besuchsdelegation) noch am Freitagnachmittag (26. September 2014) an alle Stationen des OWS zweifelsfrei zu kommunizieren.

Tatsächlich war es aber so, dass der Direktor des Pflegedienstes und sein Stellvertreter in Abstimmung mit der Ärztlichen Direktorin noch in den Abendstunden des Freitags sämtliche Stationen des Psychiatrischen Zentrums des OWS sowie die Stationen des Pflegezentrums (mit Ausnahme einer Station, diese wurde von der diensthabenden Oberärztin informiert) persönlich aufsuchten, um eine Kopie des „Ermächtigungsdekretes“ zu übergeben und sicherzustellen, dass für den folgenden Tag alle diensthabenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Dienstantritt den aktuellen Informationsstand haben. Im Abschlussgespräch am Samstag, dem 27. September 2014, wurde auch von den CPT-Mitgliedern mündlich bestätigt, dass es dahingehend keine Probleme gab.

Zu Punkt 7

Der Umstand, dass in der Justizanstalt Stein die Namen aller der von der Delegation befragten Angehaltenen festgehalten wurden, um diese an das Bundesministerium für Justiz zu melden, ist auf ein bedauerliches Missverständnis zurückzuführen, das sich nicht wiederholen wird. Die Verantwortlichen in der Justizanstalt Stein wurden diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

Es wird neuerlich betont, dass seitens der zuständigen Behörden keine Beeinträchtigung der Arbeit des CPT beabsichtigt war. Es wurden dementsprechend alle Dienststellen sofort instruiert die Daten von Personen, mit denen das CPT gesprochen hat, nicht mehr zu erheben.

Allgemeines

Zu Punkt 9

Suizide im Straf- und Maßnahmenvollzug wurden seit Herbst 2013 von der Vollzugsdirektion zeitnah an die Volksanwaltschaft gemeldet. Seit Mitte 2015 erfolgt die Meldung von Suiziden und Suizidversuchen infolge einer Reorganisation des Straf- und Maßnahmenvollzugs durch Bedienstete der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

Ob und in welcher Weise Misshandlungsvorwürfe gegen Strafvollzugsbedienstete künftig der Volksanwaltschaft zu melden sind, wird derzeit geprüft.

Polizeigewahrsam

Zu Punkt 12

Im Punkt 12, 5. Absatz ist von der Vorführung vor die „Federal Asylum Agency“ (Bundesasylamt) die Rede. Mit 1. Jänner 2014 wurde das Bundesasylamt durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgelöst. Der Begriff „Federal Asylum Agency“ sollte daher durch „Federal Office for Immigration and Asylum“ ersetzt werden.

Zu Punkt 14

Österreich verfügt über eine langjährige, praxisorientierte Erfahrung im Umgang mit Menschenrechten, die unter aktiver Einbindung der Zivilgesellschaft eine wesentliche Basis für nachhaltige Schulungen bildet. Dies reicht von umfassenden Toleranztrainings in der Aus- und Fortbildung bis hinzu Einsatztrainingseinheiten. Eines der maßgeblichen Ziele im Rahmen der Aus- und Fortbildung innerhalb der Organisation Polizei ist eine laufende Entwicklung und Professionalisierung eines wirkungsorientierten umfassenden Verständnisses für die Bedeutung der Menschenrechte.

Die Trainings vermitteln den Polizistinnen und Polizisten die erforderliche Überzeugung und Einstellung, um der Rolle und Verantwortung der Polizei in einem Rechtsstaat gerecht zu werden und umfassen neben der menschenrechtlichen Gesamtschau die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung, die soziale und kulturelle Handlungskompetenz im Umgang mit ethnischer, sozialer und physischer Differenz. Die Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) werden, insbesondere durch Multiplikatoren geschärft und vertiefend, an die Organwalter vermittelt. Eine weitere Besonderheit der polizeilichen Aus- und Fortbildung besteht darin, dass sie auch alle Bereiche von persönlicher und institutioneller Diskriminierung (ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung etc.) berücksichtigt. Die positiven Erfahrungen führten in den letzten Jahren zu einer Ausdehnung der Themenfelder wie z.B. auch zur „Sensibilisierung im Sprachgebrauch“ und zu „Hate Crime“.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der österreichischen Exekutivbediensteten und Bediensteten der Sicherheitsverwaltung, wird dem Thema Umgang mit psychisch Kranken und verwandten Themenbereichen, in den folgenden Lehrgegenständen bei der Ausbildung der mittleren Führungsebene ein besonderes Augenmerk eingeräumt:

Im Fach „Einschreiten gegen bestimmte Personengruppen“ sollen Teilnehmer/innen beim Einschreiten gegenüber bestimmten Personen und Personengruppen rechtliche und praktische Handlungssicherheit erzielen.

Im Fach „angewandte Psychologie“ lernen die Teilnehmer/innen ua ausgewählte Inhalte und Themenbereiche der angewandten Psychologie, die für das polizeiliche Handeln im Allgemeinen und für ihre zukünftige Verwendung im Speziellen von Bedeutung sind, kennen und erweitern dadurch ihre soziale Handlungskompetenz entsprechend. Im Rahmen dieses Fachs lernen die Betroffenen des Weiteren sich selbst und andere besser wahrnehmen und verstehen, sich sozialer Phänomene bewusst zu werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass vor allem Berufsethik, Kommunikation und Konfliktmanagement, durch die hauptamtlichen Vortragenden im täglichen Unterrichtsbetrieb gelebt werden und daher einen wesentlichen, prägenden Bestandteil der Ausbildung darstellen.

Durch regelmäßige Evaluation im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt dass diese Einstellungen beim Lehrpersonal ständig präsent sind und bleiben. Für den gesamten Lehrkörper – LeiterInnen von Bildungszentren, LehrerInnen und TrainerInnen – werden/wurden auch verschiedene Workshops mit den Inhalten „Ethik, Kommunikation, Interaktion“ angeboten.

Zur weiteren Sensibilisierung, vor allem auch im Umgang mit Menschen, werden mit allen in Grundausbildung stehenden BeamtInnen, sowie Veranstaltungen mit NGOs durchgeführt, die von speziell ausgebildeten TrainerInnen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung werden jährlich 2 bis 3 Seminare „Umgang mit psychisch kranken Menschen (mit Praxistag)“ angeboten. Die Seminare dauern jeweils 5 Tage, im Anschluss daran wird ein Praxistag in einem psychiatrischen Krankenhaus verbracht.

Zu Punkt 15

Die Gestaltung der Aus- und Fortbildung für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter/innen sowie die Erlassung von Richtlinien dazu fällt in die Kompetenz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK). Bei den Rechtsanwaltskammern und auch beim ÖRAK handelt es sich um autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich besorgen und nur einer sehr eingeschränkten (auf die „Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung“ beschränkten) Aufsicht durch das Bundesministerium für Justiz unterliegen. Bei der angeregten Sensibilisierung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter/innen für den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen ihrer Mandantinnen und Mandanten durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung handelt es sich somit um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung, die einer Einflussnahme durch die staatlichen Behörden entzogen ist. Der Bericht des CPT wurde dem ÖRAK unter Hinweis auf die angesprochene Empfehlung zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 20

Zu Punkt 20, zweiter Satz wird angemerkt, dass ein Teil der Ermittler dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) vorübergehend unterstellt ist und der andere Teil dem BAK auf Dauer zugewiesen. Im Bericht wird nur die vorübergehende Dienstzuteilung angesprochen.

Zu Punkt 22

Um internationalen Vorgaben bzw. Verpflichtungen (z.B. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption) zu entsprechen, welche die Einrichtung einer unabhängigen Stelle im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – welche die Kernaufgaben des BAK darstellen - vorschreiben, wurde das BAK auf gesetzlicher Grundlage mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung

und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, eingerichtet. Diese besondere Stellung des BAK soll insbesondere durch folgende detaillierte gesetzliche Regelungen sichergestellt werden:

Das BAK ist zwar innerhalb des Bundesministeriums für Inneres, aber organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit– und damit außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Sicherheitsbehörden und der Bundespolizei – im Bereich der Sektion IV (Service und Kontrolle) angesiedelt. Der Direktor des BAK ist somit nicht dem Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit unterstellt und weisungsunterworfen. Gestärkt wird der besondere Status des Direktors und seines Stellvertreters unter anderem auch durch besondere Bestellungserfordernisse. So sind z.B. der Direktor und sein Stellvertreter für eine Funktionsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig, eine vorzeitige Abberufung ist grundsätzlich unzulässig. Dies schützt den Direktor und seinen Stellvertreter vor der Drohung bzw. der tatsächlichen vorzeitigen Abberufung, womit die Unabhängigkeit der organisatorischen Spitze und letztlich des BAK wesentlich gestärkt wird.

Zu beachten ist ferner § 7 BAK-G, wonach Weisungen an das BAK zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren grundsätzlich schriftlich zu erteilen und ausdrücklich zu begründen sind. Um die notwendige Transparenz zu sichern, kann eine spezielle Rechtsschutzkommission, welche außerhalb und additiv zum geltenden Rechtsschutzsystem eingerichtet wurde, in voller Unabhängigkeit die Tätigkeit des BAK überprüfen. Sämtliche Ermittlungen des BAK – also auch Ermittlungen gegen Polizeibeamte – stehen gemäß der geltenden Strafprozessordnung ausschließlich unter Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche organisatorisch zur Gänze vom Bundesministerium für Inneres getrennt ist und nach dem System der checks and balances dem Bundesministerium für Justiz zugeordnet ist. Das BAK ist bei sämtlichen Ermittlungen konsequent auf Wahrung der Objektivität und Vermeidung von jeglicher Voreingenommenheit bedacht. Die Kompetenzen des bestehenden Systems der unabhängigen Gerichte und der Staatsanwälte, das darüber hinausgehende Disziplinarrechtssystem und die Beschwerdemöglichkeiten bei den unabhängigen Landesverwaltungsgerichten werden durch das BAK ergänzt. Die österreichische Rechtsordnung bietet also insgesamt den erforderlichen Rechtsschutz. Außerdem unterliegen Beschwerden über Maßnahmen von Exekutivorganen auch der Überprüfung durch die Volksanwaltschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Prüfkompetenz zur Prüfung von Missständen in der Verwaltung.

Zu Punkt 23

Im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich (Sicherheitsbericht) 2014 (Kapitel 9.4) wird folgendes statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt:

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	619	621	546	670
davon im Berichtsjahr neu angefallen	609	591	531	652
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	579	557	504	622
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	358	307	339	416
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	213	239	154	206
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO		11	11	0
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	0	0	0
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	0	1	4	1
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	1	3	1
Schuldspruch	0	0	2	1

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	29	20	27	25
davon im Berichtsjahr neu angefallen	28	14	24	21
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	23	8	10	9
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	8	3	7	1
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	13	5	3	8
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	7	4	11
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	7	2	3
Schuldspruch	1	0	1	6

Um die statistische Datenerfassung bei Misshandlungsvorwürfen zu verbessern wurden bereits konkrete Maßnahmen gesetzt, so wurde im Bundesministerium für Inneres eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Ziel verfolgt, nach einer entsprechenden Evaluierung die Auswertung und Analyse von spezifische Daten zu verbessern.

Zu Punkt 25 und 26

Gemäß österreichischem Jugendgerichtsgesetz ist der Vernehmung eines Jugendlichen, soweit dieser nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, auf Verlangen des Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Über dieses Recht ist er in der Rechtsbelehrung und in der Ladung, spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung zu informieren. Erforderlichenfalls ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre. § 164 Abs. 2 dritter Satz StPO, der grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, von der Beiziehung eines Verteidigers bei der Beschuldigtenvernehmung abzusehen, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden, ist im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar. Gemäß § 46a JGG ist § 37 JGG auch auf junge Erwachsene anzuwenden und gilt sohin nicht nur für Jugendliche, sondern für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Gerade bei der polizeilichen Vernehmung werden die Weichen, in welche Richtung sich das weitere Verfahren entwickelt, gestellt. Daher kann der Verzicht eines Jugendlichen auf Beistand (der natürlich der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht vorgelegt wird) mit einem fahlen Geschmack verbunden sein. Der Eindruck, dass – wenn auch nur in Einzelfällen – Druck ausgeübt wird, um den gewünschten Verzicht auf die Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistands zu erhalten, soll unter allen Umständen vermieden werden. Ab Einschaltung des Gerichts ist für Jugendliche – auch schon im Ermittlungsverfahren – ein Verteidiger zu bestellen. Diese Bestimmung entspricht auch den von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (Übereinkommen über die Rechte des Kindes). Da gerade noch nicht erwachsene Persönlichkeiten Hilfestellung zur Vermeidung von übereilten oder unvernünftigen Entscheidungen und Unterstützung in der Bewältigung von komplexen Geschehnisabläufen – wie eben einem Strafverfahren – brauchen, umfasst der Entwurf der Europäischen Kommission einer EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, COM (2013)822, auch diesen Punkt. Art. 4 der geplanten Richtlinie umfasst auch das Recht von Kindern auf Belehrung und Unterrichtung. Die Verhandlungen über die Richtlinie sind derzeit im Laufen. Noch ist unklar, ob damit eine notwendige Verteidigung für Jugendliche im gesamten Strafverfahren geschaffen werden wird. Nicht zuletzt aus praktischen Überlegungen scheint es aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sinnvoll, die Ergebnisse der Verhandlungen abzuwarten, bevor legislative Maßnahmen ergriffen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.

Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs bis 27. November 2016 in Österreich umgesetzt werden muss. Art. 3 dieser Richtlinie macht Anpassungen in der StPO zur besseren Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erforderlich, die auch die Rechtsposition festgenommener Jugendlicher verbessern werden. Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie wird auch eine Überarbeitung aller Informationsblätter für festgenommene Beschuldigte notwendig werden. Dabei wird der Verständlichkeit der Informationsblätter für festgenommene Jugendliche besonderes Augenmerk gewidmet werden. Weiters ist geplant, die Verständlichkeit der von der Polizei verwendeten Belehrungen zu verbessern. Dazu soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministerium für Justiz angelehnt an ein Modell der Liechtensteiner Polizei, leicht verständliche Belehrungstexte ausarbeiten. Die im Lauf des nächsten Jahres zu erwartenden Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die Gestaltung des Informationsblattes für festgenommene Jugendliche im Hinblick auf deren leichtere Verständlichkeit einfließen.

Zu Punkt 27 und 29

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem ÖRAK besteht seit dem Jahr 2008 ein rechtsanwaltlicher Journaldienst für festgenommene Beschuldigte. Gemäß dieser Vereinbarung umfasst die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls anwaltlichen Beistand bei einer Beschuldigtenvernehmung sowie sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderliche Handlungen (etwa einen Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Die Leistungen des Verteidigers werden an den Beschuldigten grundsätzlich mit einem Stundensatz von EUR 100,-- zuzüglich USt verrechnet, im Fall der Gewährung von Verfahrenshilfe findet eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund statt. Zur Information über den rechtsanwaltlichen Journaldienst liegt u.a. an den Polizeidienststellen ein Informationsformular (verfügbar in über 20 Sprachen) auf. Entsprechend den monatlichen Informationen des ÖRAK an das Bundesministerium für Justiz konnten bis inklusive Oktober 2014 2449 Kontaktaufnahmen verzeichnet werden. In 236 Fällen erfolgte ein persönliches Beratungsgespräch, in 403 Fällen wurde von einer Teilnahme des Verteidigers an der Vernehmung berichtet. Art. 3 der zuvor erwähnten Richtlinie 2013/48/EU macht Anpassungen in der StPO zur besseren Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erforderlich, weil dieser Zugang gemäß den Bestimmungen der Richtlinie unverzüglich nach Festnahme und grundsätzlich bei allen Vernehmungen zu gewährleisten ist. Dies wird auch umfangreiche Änderungen im Zusammenhang mit dem rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte erforderlich machen. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt daher, im Gleichklang mit der Empfehlung des CPT im Herbst 2015 Gespräche zur Umsetzung der Richtlinie mit dem ÖRAK zu beginnen und die erforderliche Umsetzungsgesetzgebung bis 27. November 2016 zu erlassen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der derzeit in Verhandlung befindliche Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls voraussichtlich ebenfalls Erweiterungen des Rechts auf kostenfreien Zugang zu einem Verteidiger bringen wird.

Zu Punkt 28

Die Kriminalpolizei hat den festgenommenen Beschuldigten sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er - unter anderem - das Recht habe, einen Verteidiger zu verständigen oder verständigen zu lassen. Die Kriminalpolizei hat jeden festgenommenen Beschuldigten über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen.

D.h. der Beschuldigte ist vor Beginn der Vernehmung zu informieren, dass er berechtigt ist, sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten. Der Beschuldigte hat weiters das Recht, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Von der Beiziehung eines Verteidigers kann jedoch abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden.

Nach den internen Vorgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages soll der Verteidiger auf Verlangen ehest möglich, jedoch tunlichst binnen drei Stunden persönlich und vor Ort (auf der kriminalpolizeilichen Dienststelle seiner Anhaltung) Rechtsbeistand leisten. Die Empfehlung des CPT, mit der Befragung einer verhafteten erwachsenen Person, die um Anwesenheit eines Anwalts gebeten hat, bis zu dessen Eintreffen abzuwarten wird zur Kenntnis genommen.

Mit Inkrafttreten der Strafprozessreform am 1. Jänner 2008 wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) vereinbart, einen rechtsanwaltlichen Journaldienst einzuführen. Dieser Journaldienst ist täglich rund um die Uhr kostenfrei über die Journaldienstnummer erreichbar und bietet festgenommenen Beschuldigten die Möglichkeit, einen zur Verteidigung in Strafsachen berechtigten Rechtsanwalt zu erreichen.

Die konkrete Tätigkeit des diensthabenden Verteidigers umfasst grundsätzlich zunächst ein kostenloses telefonisches Beratungsgespräch. Soweit es der Beschuldigte beim Telefongespräch mit dem Verteidiger vereinbart, kann dessen Tätigkeit darüber hinaus auch ein Beratungsgespräch vor Ort auf der Dienststelle der Kriminalpolizei sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei seiner Vernehmung (vgl. § 164 StPO) sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht, etc.) umfassen.

Bei Verdacht einer Straftat durch strafmündige Schüler oder andere Jugendliche (ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr) sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 35, 37 und 38 Absatz 1. Bei jungen Erwachsenen sind grundsätzlich die Regelungen der Strafprozessordnung anzuwenden, zusätzlich aber auch jene des JGG, die in § 46a JGG genannt sind (wie z.B. § 37 JGG).

Aufgrund der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) idF BGBl. I Nr. 11/2010 und der Ersetzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG) durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) idF BGBl. I Nr. 69/2013 wurde erlassmäßig eine Berichterstattungsverpflichtung an den Jugendwohlfahrtsträger im Zusammenhang mit Minderjährigen gem. § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 sowie die Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft gem. § 32 Abs. 3 JGG hinsichtlich strafbarer Handlungen, die durch Unmündige begangen wurden, verlautbart.

Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und der Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen, es sei denn, dass der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

Der Vernehmung eines Jugendlichen (§§ 164 und 165 StPO) ist, soweit er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, auf Verlangen des Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Über dieses Recht ist der Jugendliche in der Rechtsbelehrung (§ 50 StPO) und in der Ladung (§ 153 Abs. 2 StPO), spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung (§ 164 Abs. 1 und 2 StPO) zu informieren. Erforderlichenfalls ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre. § 164 Abs. 2 dritter Satz StPO gilt nicht.

Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

Mit der Vernehmung des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist eine angemessene Zeit zuzuwarten, damit der Verteidiger an der Vernehmung teilnehmen kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 JGG sind Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, nicht strafbar. Zur Feststellung, ob es sich bei dem einer Straftat Verdächtigen um einen unmündigen oder mündigen Minderjährigen handelt, ist in der Regel eine Identitätsfeststellung erforderlich. Eine solche ist nach § 118 StPO durch die Kriminalpolizei aus eigenem zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.

Zu Punkt 30

Die betroffenen Dienststellen wurden entsprechend instruiert. Die sorgfältige Führung der Haftregister wird im Rahmen von Dienstkontrollen laufend überprüft.

Zu Punkt 31

Eine lückenlose Dokumentation ergibt sich aus den polizeilichen Berichten, Anzeigen und Meldungen, in denen alle Freiheitsbeschränkungen in einem standardisierten Haftbericht dokumentiert sind.

Durch die Verwendung eines standardisierten und elektronisch zur Verfügung stehenden Haftberichts kann der gesamte Ablauf der Anhaltung von der Festnahme bis zur Entlassung oder Übergabe an die für das Verfahren zuständige Behörde in einem einzigen Bericht dokumentiert werden. Jener Beamte, der die Festnahme ausgesprochen bzw. durchgeführt hat, hat die bereits bekannten Daten sowie die von ihm gesetzten Maßnahmen in diesen Haftbericht einzutragen; selbst wenn keine Daten bekannt sind, sind als Minimalerfordernisse im "Haftbericht I" der Festnahmegrund, die Belehrung über die Gründe der Festnahme (sofern dies dem Angehaltenen mitgeteilt werden konnte) und die Verfügung über die Abgabe in den Arrest einzutragen.

Zu Punkt 32

Die erwähnten Mängel im Polizeikommissariat Wien Fuhrmannsgasse (Lüftungsanlage) und den Polizeiinspektionen Krems an der Donau und Leibnitz (zu dünne Matratzen) werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten behoben.

Haft von ausländischen Staatsangehörigen gemäß fremdenpolizeilicher Bestimmungen

Die positive Bewertung der Haftbedingungen im Anhaltezentrum in Vordernberg stellt für Österreich eine erfreuliche Reaktion in Bezug auf seine Bemühungen zur optimalen Erfüllung nationaler und internationaler Vorgaben, insbesondere zur Verbesserung der Unterbringungssituation für Fremde, dar.

Zu Punkt 38-40

Umfassende Anträge zur Modernisierung der baulichen Gegebenheiten des Polizeianhaltezentrum Wien Hernalser Gürtel wurden bereits erstellt und sollen zeitnah im Rahmen der Vermieter- bzw. mieterpflichtigen Instandhaltungen realisiert werden. Hinsichtlich der Reinigung des Amtsgebäudes wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsdienst abgeschlossen, welcher neben der Reinigung auch wesentliche desinfektorische Aufgaben übernommen hat.

Im Rahmen der Erarbeitung eines modernen Gesamtkonzeptes in Akkordierung mit dem Nationalen Präventionsmechanismus NPM (Volksanwaltschaft) wurden neue Standards mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres BMI-OA1320/0036-II/1/2015 vom 7. Mai 2015 für die Anhaltung in Offenen Stationen im Rahmen des Schubhaftvollzuges erarbeitet. Die Anhaltung in der „Offenen Station“ wurde genereller Standard für den Anhaltevollzug im Rahmen fremdenpolizeilicher Maßnahmen, d.h. der „Normvollzug“ für Schubhäftlinge ist die „Offene Station“. Ausschlusskriterien sind dabei nur begründeter Verdacht auf oder nachgewiesene gesundheitliche Gefährdung anderer bei gewöhnlichem Alltagsverhalten, hygienische Gründe, Selbst- und Fremdgefährdung die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern. Die Grundsätze des Vollzuges in der Offenen Station sind, dass Angehaltene binnen längstens 48 Stunden nach deren Einlieferung in das Polizeianhaltezentrum, nach erfolgter Personskontrolle, ärztlicher Untersuchung und Ersteinvernahme im offenen Vollzug untergebracht werden. Die Zellentüren sind in diesen Einrichtungen von 08.00-21.00 Uhr offen.

Zu Punkt 41

In diesem Zusammenhang wurden bereits Überlegungen zur Überdachung des Bewegungsbereiches angedacht. Die österreichischen Behörden sind bemüht, in Abstimmung mit dem Vermieter im Rahmen der budgetären Möglichkeiten entsprechende Lösungen zu erarbeiten.

Zu Punkt 42-46

Die Empfehlungen des Komitees wurden zur Verbesserung der medizinischen Betreuung und Professionalität der Behandlung kranker angehaltener Personen aufgegriffen. Sanitäterinnen und Sanitäter der Polizei wurden umfassend zu Ordinationshilfen aufgeschult.

Eine gänzliche Delegation an Krankenpfleger ist seitens der österreichischen Behörden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten intendiert. Überdies wird auch der im Tagesambulatorium in Verwendung stehende Telefondolmetscherdienst ausgeweitet und sollte nach einer Bietersuche im Wege der Bundesbeschaffung abgerufen werden können. Auch die Ausfertigung und Übergabe der medizinischen Befunde und Gutachten persönlich an den Betroffenen ist Usus.

Die Anhalteordnung sieht zudem vor, dass alle Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme einer gesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen sind, welche auch dazu dient, Infektionskrankheiten zu erkennen und bei Bedarf eine weitere Abklärung bzw. die Therapie einzuleiten.

Aufgrund der häufig vorzeitig erfolgenden Untersuchung (< 24h) ist gewährleistet, dass keine wesentlichen Erkrankungen/Infektionen übersehen werden.

Laut den Aufzeichnungen des Chefärztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres hat es bis dato auch noch keinerlei Übertragung von Infektionskrankheiten in Polizeianhaltezentren in Österreich gegeben.

Das Thema wird auch weiterhin auf Grund des notwendigen Insassen- und Mitarbeiterschutzes sehr ernst genommen und dem Infektionsrisiko eine große Bedeutung beigemessen, weshalb es bis dato auch noch zu keiner Übertragung von wesentlichen Infektionskrankheiten in den Polizeianhaltezentren gekommen ist.

Grundsätzlich ist bei jeder Art von ärztlicher Untersuchung auf die Privatsphäre des Angehaltenen zu achten. In der Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst (BMI-OA1300/0011-II/1/b/2006) ist unter Punkt 1.11 „Ärztliche Betreuung der Polizeiarrestanten bzw. Angehaltenen“ und in der Folge unter Punkt 1.11.1 angeführt, dass „... die Intimität des Betroffenen zu wahren und Exekutivbedienstete nur aus Sicherheitsgründen beizuziehen“ sind, angeführt.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Untersuchungen in Bezug auf die Haftfähigkeit.

Die Intimität bei Behandlungen zu wahren, stellt eine wesentliche Grundvoraussetzung dar, auf die bestmöglich – mit den, den Polizei-Amtsärzten zur Verfügung stehenden Mitteln und räumlichen Gegebenheiten – geachtet wird.

Im Falle erhobener Anschuldigungen von Misshandlungsvorwürfen durch den Häftling ist der Arzt jedenfalls rechtlich verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Für die Aufnahme einer derartigen Anzeige ist ein Polizeijurist, ein Amtsarzt und ein Mitarbeiter des Büros für besondere Ermittlungen beizuziehen. Die Anzeige wird vom Büro für besondere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Zu Punkt 47

Österreich hat die Empfehlungen des CPT, die Doppelrolle des behandelnden Arztes und des gutachterlichen Polizeiamtsarztes zu trennen, aufgegriffen und umgesetzt. Derzeit werden Bemühungen gesetzt, dieses erfolgreiche System auszudehnen. Die medizinischen Aufnahmeuntersuchungen werden laufend optimiert, insbesondere im Bereich der Hygiene und Epidemieprävention wird aktuell evaluiert und erforderlichenfalls optimiert.

Zu Punkt 49

Hinsichtlich der Angehörigenbesuche wurde bereits mit dem NPM eine Ausdehnung des sogenannten Tischbesuches im Rahmen der Schubhaft akkordiert. Sicherheitsbedenken, die einem Tischbesuch entgegenstehen, betreffen hinkünftig nur mehr die Sicherheit von Personen (Insassen und Besucher) und andererseits die Sicherheit in der Einrichtung (hervorgehoben wird hier das Einschleusen von Drogen/Tabletten bzw. Mitteln/Gegenstände zur Selbstverletzung oder Verletzung anderer Personen). Ausnahmen vom Tischbesuch stellen nur Personen mit Opioid- bzw. Suchtmittelmissbrauch (Personen in Substitutionsbehandlung) und mit Sicherheitsbedenken wie z.B. Fluchtgefahr dar. Die entsprechende Erlassregelung ist zurzeit in Ausarbeitung. Besuche von Kindern sollen in einem extra Raum mit frei stehenden Möbeln stattfinden, um auch einen engeren Körperkontakt bei Kleinkindern zu ermöglichen. Die Überwachung erfolgt mittels Videoeinrichtungen ohne Ton.

Schubhäftlinge dürfen grundsätzlich unbeaufsichtigt telefonieren. Eine Überwachung eines Telefongesprächs ist – außer bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 149a fortfolgend StPO nicht zulässig. Die Möglichkeit, zum Telefonieren eigene Mobiltelefone zu verwenden besteht in der Regel für Polizeianhaltezentren die über keinen Münzfernsprecher verfügen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Anregung des CPT, dass Angehaltene ihre Mobiltelefone während des gesamten Freiheitsentzuges behalten dürfen, wird von Österreich nicht befürwortet bzw. ist eine Änderung der AnhO nicht intendiert.

Folgende Aspekte stehen dem unbeschränkten Belassen von Mobiltelefonen bei den Angehaltenen entgegen:

- Gefährdung der Sicherheit und der Privatsphäre (Gefahr der Verletzung der Privatsphäre für Angehaltenen sowie auch der Exekutivbediensteten) durch Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos, insbesondere im Internet.
- Gefahr von Selbstverletzungen (besonders durch das Schlucken von Batterien od. -teilen)
- Mobiltelefon als Wertgegenstand - Diebstahlsmöglichkeit, Handel mit Mobiltelefonen (nicht alle Angehaltenen sind im Besitz von Mobiltelefonen. Wodurch sich Angehaltene ein „Zubrot“ verdienen und somit die Situation von anderen Angehalten ausnutzen können.
- Einbringung und Handel von Filmen (You Tube etc.) wobei im Internet jegliche Materie (z.B. Pornografie, etc.) zugänglich ist.
- Unerwünschter Verkehr nach außen, der die Sicherheit eines PAZ erheblich gefährden kann.
- Absprache und Weitergabe von Informationen bzw. zeitlich unbeschränkte Kommunikation und Verabredung zwecks Ausbruch oder Einbringung von gefährlichen Sachen (Medikamente, Suchtgift, Waffen etc.)

- Störung des Dienstbetriebes und speziell der Nachtruhe (§ 8 AnhO, Nachtruhe wäre schwer umsetzbar)

Zu Punkt 51

Die Erfüllung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die einzelnen Gesetze vorgegebenen Aufgaben erfordert zum Teil auch die Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die entsprechend zu dokumentieren ist.

Der Pfefferspray (Wirkstoff Oleoresin Capsicum) stellt eine standardmäßige mindergefährliche Dienstwaffe dar. Als Distanzwaffe kann sein Einsatz körperliche Auseinandersetzungen, die mit einer ungleich höheren Verletzungsgefahr verbunden sind, hintanhaltend. Das Vorgehen vor und nach einem Pfeffersprayeinsatz ist mittels Erlass genau geregelt. Insbesondere der Nachsorge (Erste Hilfe, Vorstellung beim Anstaltsarzt oder in einer öffentlichen Krankenanstalt) kommt dabei große Bedeutung zu.

Wie bei allen von der Polizei eingesetzten bzw. persönlich zugewiesenen *Dienstwaffen* ist auch beim Einsatz des Pfeffersprays der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt einzuhalten. Die Exekutivbediensteten sind verpflichtet, die dienstlichen Behelfe sowie den Pfefferspray an einem Funktionsgürtel zu tragen, um diesem im Einsatzfalle heranziehen zu können. Der Umstand, dass der Pfefferspray offen sichtbar getragen wird, verbunden mit der Gewissheit, dass diese Waffe nur von professionell geschulten Personen und in rechtskonformer und verhältnismäßiger Weise eingesetzt wird, hat durch die präventive Wirkung zur deutlichen Deeskalation beigetragen. Durch die präventive Wirkung wird mehr Sicherheit als bei einem verdeckten Tragen gesehen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes des Großen Pfefferspraygebindes ist nur dann gegeben, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen wie beispielsweise die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung des Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

Ergänzend darf zu den Dienstwaffen betreffenden Einwänden festgehalten werden, dass Österreich seiner (sich aus auch der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergebenden) Verpflichtung, nämlich bereits vor einem konkreten Einzelfall entsprechend Vorsorge zu treffen, dass die gelindeste Waffe zur Verfügung steht, nachkommt. In diesem Sinne ist das Bundesministerium für Inneres bestrebt, seinen Exekutivbediensteten ein entsprechendes, für die unterschiedlichen Gefahrenlagen angepasstes Spektrum an Dienstwaffen zur Verfügung zu stellen, um im Einzelfall die gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Waffe verwenden zu können.

Im Zusammenhang mit den Pfeffersprays liegen seit der Einführung ho. keine Beschwerden wegen eines Übergriffs durch Exekutivbedienstete vor.

Allgemeine Nachsorgemaßnahmen und die Dokumentation bzw. Meldepflicht sind erlassmäßig umfassend geregelt. Den Landespolizeidirektionen obliegen die Überprüfung der Sachverhalte sowie die Beurteilung der gesetzten Maßnahmen in polizeitaktischer und rechtlicher Hinsicht. Die Dokumentation von Verletzungen im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen ist mit Erl. Zl. 63.220/120-II/20/96 vom 4. Dezember 1996 umfassend geregelt. Im Fall einer behaupteten oder festgestellten Verletzung wäre der oder die Verletzte unverzüglich dem Polizeiarzt bzw. der Polizeiarztin zur Untersuchung vorzustellen. Eine festgestellte Verletzung führt unumgänglich zu dementsprechenden Erhebungen im Sinne eines Misshandlungsvorwurfes. Im Falle eingetretener Personenschäden oder Gefährdungen der körperlichen Sicherheit oder bei Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden ist der Prüfungsergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft als „Bericht über eine Zwangsmittelanwendung“ vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Pfeffersprays nur von Exekutivbediensteten und nicht von MitarbeiterInnen von Kooperationspartnern im Anhaltezentrum Vordernberg getragen werden. Das Tragen eines nicht genehmigten Pfeffersprays würde arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die Empfehlung des Komitees, dass Pfefferspray nicht Teil der Standardausrüstung des Aufsichtspersonals bilden und niemals in geschlossenen Räumen verwendet werden soll, wird vom Bundesministerium für Inneres geprüft.

Zu Punkt 52

Den Angehaltenen in der Schubhaft stehen die Kommandantenbeschwerde, eine Maßnahmenbeschwerde und allenfalls auch eine Beschwerde nach § 88 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) offen § 23 der AnhO bietet jedem Angehaltenen die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich mit der Behauptung einer noch andauernden Verletzung eines ihm aus der AnhO erwachsenen Rechts zu beschweren. Der Kommandant hat dieses Vorbringen bzw. diese Kommandantenbeschwerde zu prüfen und bei Berechtigung den rechtmäßigen Zustand sofort herzustellen oder, wenn er der Ansicht ist, dass der Beschwerde keine Berechtigung zukommt, den Sachverhalt der Behörde vorzulegen. Die AnhO stellt dabei in keiner Weise darauf ab, von wem eine bestimmte Maßnahme gesetzt oder unterlassen wird, es kommt allein darauf an, dass sich der Betroffene in einem Recht, das ihm aufgrund der AnhO zusteht, verletzt fühlt.

Die Möglichkeit der Kommandantenbeschwerde beschränkt die Möglichkeit anderer Beschwerden, wie insbesondere die nachfolgend beschriebenen zu ergreifen, in keiner Weise Gemäß § 88 Abs. 1 SPG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Im Zusammenhang mit Maßnahmen im Vollzug der Schubhaft vertritt der Verwaltungsgerichtshof einen sehr weitgehenden Ansatz. „Soweit [solche] Umstände des Schubhaftvollzuges bzw. Vorkommnisse und Unterlassungen während des Schubhaftvollzuges (etwa das Unterbleiben einer ausreichenden medizinischen Versorgung) angefochten werden sollen, hätte dies mittels Beschwerde iSd § 67a Z. 2 AVG bzw. § 88 SPG 1991 zu erfolgen“ (VwGH 25. Oktober 2012, 2012/21/0064).

Damit ist zum einen klaggestellt, dass es sich bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden um Hoheitsverwaltung handelt und dass Beschwerden, die sich auch nur auf Umstände des Anhaltevollzuges (einschließlich Unterlassungen) beziehen, Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG sein können.

Vor dem Hintergrund des sehr weiten Ansatzes des VwGH, alle Umstände, Vorkommnisse und selbst Unterlassungen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Menschen unter der Beschwerdemöglichkeit des § 88 Abs. 1 SPG zu subsumieren, wird es zwar nur in Randbereichen von Relevanz sein, doch sollte auch nicht von vorherein zur Gänze die Beschwerdemöglichkeit nach § 88 Abs. 2 SPG ausgeschlossen werden. Danach erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist. § 88 Abs. 2 SPG eröffnet damit die Möglichkeit einer Beschwerde in jenen Fällen, in denen in Vollziehung der Sicherheitsverwaltung, zu der der Schubhaftvollzug zu rechnen ist, ohne Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt in Rechte eingegriffen wird, hier insbesondere in jene die nach der AnhO eingeräumt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH können auf dieser Grundlage etwa Beschimpfungen im Rahmen einer Amtshandlung in Beschwerde gezogen werden (VwSlg. 16.688A/2005). Für die Zurechnung von auf diese Weise in Beschwerde gezogener Verhaltensweisen beauftragter Privater gilt dasselbe, wie das zur Maßnahmenbeschwerde Ausgeführte.

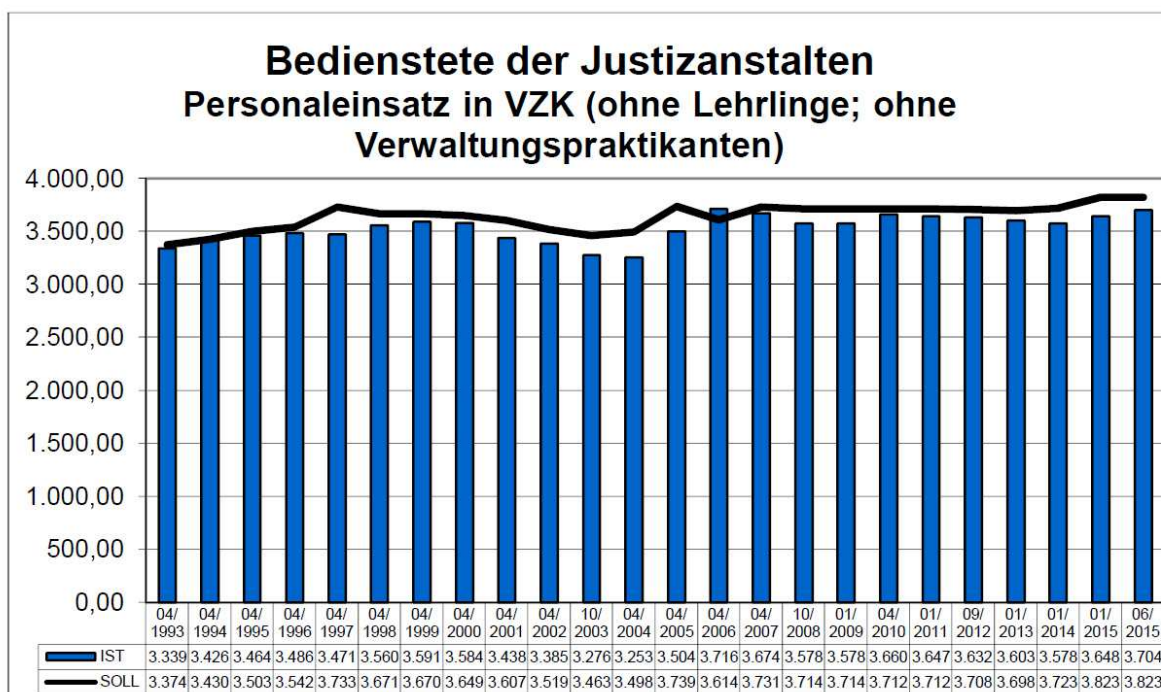
Justizanstalten

Zu Punkt 58 und 75

Derzeit werden jugendliche U-Häftlinge bei Verlängerung der U-Haft regelmäßig in die Justizanstalt Gerasdorf überstellt. Sofern die Anklageschrift verfügbar ist und die Hauptverhandlung zeitnah erfolgt, verbleibt der Jugendliche in der Justizanstalt Wien Josefstadt, sofern zum gegebenen Zeitpunkt kein Überbelag vorliegt. Ziel ist es, in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Jugendliche nicht länger als für zwei Wochen unterzubringen. In vielen Fällen wird das derzeit bereits praktiziert.

Zu Punkt 59, 68-70 und 76

Zu den zentralen Aufgaben einer demokratischen Gesellschaft und damit eines geordneten und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteten Justizwesens zählt auch ein die Grund- und Menschenrechte wahrer Strafvollzug. In diesem Bereich ist daher eine Planstellendotierung sicherzustellen, die ein solcher menschenrechtskonformer Strafvollzug erfordert. In diesem Zusammenhang wird zunächst auf folgende Entwicklung des Personalstands in den Justizanstalten hingewiesen:



Angesichts steigender Insassinnen- und Insassenzahlen und immer komplexerer und anspruchsvollerer Aufgaben (insbesondere auch im Jugendstrafvollzug, im Vollzug für junge Erwachsene und im Maßnahmenvollzug) und der sich daraus ergebenden äußerst angespannten Situation gerade im Strafvollzug gelang es, deutliche Verbesserungen im Bereich der Planstellen und Ressourcen zu erreichen. Kürzlich wurden dem Planstellenbereich Justizanstalten 100 zusätzliche Exekutivdienstplanstellen zugewiesen. Dies soll dazu beitragen, den Planstellen- und Personalkapazitätsbedarf gerade für den Bereich des Strafvollzugs zumindest abzumildern, insbesondere aber auch Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen für den Jugendstrafvollzug zu ermöglichen.

30 dieser neuen Planstellen werden über das so genannte Mobilitätsmanagement besetzt. Im Rahmen dieses Mobilitätsmanagements werden insbesondere Bedienstete aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) angesprochen, um für eine Berufslaufbahn in der Justiz bzw. in einer Justizanstalt gewonnen zu werden. In einem ersten Schritt wurden nunmehr 27 dieser zusätzlichen 100 Planstellen unter dem Gesichtspunkt der Entlastung personell knapp dotierter Justizanstalten sowie zur Abdeckung von in den letzten Jahren entstandenen

erheblichen arbeitsmäßigen Zusatzbelastungen – wie etwa dem elektronisch überwachten Hausarrest – und zur Stärkung des Jugendstrafvollzuges auf die Justizanstalten aufgeteilt.

Seit der Zuweisung der 100 zusätzlichen Exekutivdienstplanstellen wurden bereits entsprechende Grundausbildungslehrgänge mit insgesamt 119 Auszubildenden gestartet. Der Beginn zweier weiterer Lehrgänge mit jeweils 25 Auszubildenden ist für Herbst 2015 geplant. Geht man davon aus, dass jährlich in etwa 70 Exekutivbedienstete in den Ruhestand treten ist bereits Vorsorge für die Besetzung der zusätzlichen 100 Exekutivdienstplanstellen getroffen worden.

Darüber hinaus wurde die Justizbetreuungsagentur (JBA) beauftragt, insgesamt 46 zusätzliche Kapazitäten an Fachpersonal (Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Pflegekräfte, Handwerker/innen) den Justizanstalten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Ausbaus des Forensischen Zentrums Asten und der Justizanstalt Salzburg wurden mittlerweile weitere 49 Kapazitäten an Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Psychiater/innen, Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiter/innen, Sozialbetreuer/innen) bei der JBA beauftragt.

Erwähnenswert sind weiters Bemühungen, Transfers von Bediensteten aus den Bereichen Post und Telekom zur Justiz – und hier insbesondere auch zum Strafvollzug – zu ermöglichen. Mit Stichtag 1. Juli 2015 wurden fünf ehemalige Bedienstete der Post/Telekom in den Planstellenbereich Justizanstalten versetzt, drei weitere Bedienstete der Post/Telekom sind derzeit den Justizanstalten dienstzugeteilt.

Die Personalsituation in den Justizanstalten konnte durch die angeführten Maßnahmen wesentlich verbessert werden, weshalb nunmehr auch Aktivitätsmaßnahmen in den Justizanstalten gesteigert werden können. Durch den Einsatz von Sozialpädagoginnen und –pädagogen auch am Wochenende konnten die gezielten Betreuungsaktivitäten verbessert und vermehrt werden. Die Justizanstalt Graz-Jakomini adaptiert regelmäßig ihre Aktivitätenprogramme (saisonbedingt). Weiters stehen der dortigen Jugendabteilung Sozialpädagoginnen und –pädagogen zur Verfügung (Einzelbetreuung, Gruppenbetreuung, Soziales Kompetenztraining, Workshops, Alphabetisierungskurse, verlängerter Dienst etc.), aber auch Justizwachebedienstete, welche regelmäßig Sporteinheiten für jugendliche Insassinnen und Insassen anbieten.

Den österreichischen Behörden ist die Abdeckung der erforderlichen Bedarfe für einen aufgabenadäquaten Personaleinsatz im Strafvollzug – insbesondere auch im Bereich der Betreuung der Insassinnen und Insassen sowie des damit verbundenen Ermöglichens von Arbeit und Freizeitaktivitäten – stets ein besonderes Anliegen. Die Bemühungen um Aufstockung der entsprechenden Planstellen werden auch in Zukunft unvermindert fortgeführt werden, um eine weitere Verbesserung der Haftbedingungen für die Insassinnen und Insassen zu erreichen.

Zu Punkt 60

Die Empfehlung des CPT, die Leitungen der Justizanstalten Feldkirch und Graz-Karlau dahingehend anzuweisen, dass die ihnen unterstellten Bediensteten die Bestimmungen des § 22 StVG einhalten und demnach Strafgefangenen gegenüber mit Ruhe, Ernst und Festigkeit auftreten und diese gerecht und unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde behandeln, wurde umgesetzt.

Zu Punkt 61

Gegen den betreffenden Bediensteten wurde am 26. April 2014 ein Strafantrag wegen des Vergehens der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung erhoben. Ihm wird zur Last gelegt, als Beamter unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit, nämlich als Justizwachebeamter, einen Strafgefangenen durch Versetzen eines Faustschlages gegen das Gesicht vorsätzlich am Körper verletzt zu haben. Der Bedienstete wird derzeit in der Justizanstalt Graz-Karlau ohne Insassenkontakt eingesetzt.

Zu Punkt 64

Das Vorhaben, die Fenster im Zellentrakt A, B und C der Justizanstalt Graz-Karlau zu vergrößern, um vermehrt Tageslicht für die Hafträume zu gewinnen, ist nach den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie aufgrund des dafür nötigen massiven Eingreifens in die Bausubstanz erst im Zuge einer Zellenhausgesamtanierung möglich. Aus betriebstechnischen Gründen kann mit der Gesamtanierung erst nach Abschluss der derzeit noch laufenden größeren Baumaßnahmen in der Justizanstalt Graz-Karlau begonnen werden. Die budgetären Gegebenheiten vorausgesetzt, ist geplant, die Vorbereitungen zur Umsetzung dieser Maßnahme Anfang 2017 einzuleiten. Die vor den Fenstern angebrachten Streckmetallfenster müssen aus Sicherheitsgründen jedenfalls bestehen bleiben.

Zu Punkt 65

In der Justizanstalt Feldkirch sind die Hafträume im Erdgeschoß mit einer Größe von 9,0 bis 9,07 m² (im 1.OG mit 9,39 m²) jeweils für eine Einzelbelegung vorgesehen und auch so festgesetzt. Dabei wird besonders darauf geachtet, Überbelegungen zu vermeiden. Kurzfristige Überbelegungen können jedoch aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (hohe Anzahl von Einweisungen, Komplizen-Trennungen und dgl.) nie ganz vermieden werden. In der Außenstelle in Dornbirn gibt es vier Hafträume im Erdgeschoß mit einer Größe von 8,36 m², welche für jeweils zwei Insassen vorgesehen sind; diese sollen jedoch nur zur Unterbringung von Insassen im gelockerten Vollzug herangezogen werden.

Zu Punkt 66

Jene Häftlinge, die vermehrtes Duschen wünschen, können nun direkt bei den Abteilungskommandanten anfragen. Diese wurden durch das Justizwachkommando angewiesen, zusätzliches Duschen zu ermöglichen, sofern dies dienstlich möglich ist. Dies betrifft individuelle Anfragen und stellt keine generell erweiterte Duschköglichkeit dar, für welche derzeit weder die Infrastruktur (nur zwei Duschen pro Etage) noch die personellen Kapazitäten in der Justizanstalt Feldkirch ausreichen.

Zu Punkt 70

Gerade bei der Beschäftigung von Insassinnen und Insassen von Haftanstalten wirkt sich das aktuell schwache Wirtschaftswachstum allerdings besonders nachteilig aus. Daher werden derzeit vermehrt Aktivitäten zur Reduktion von Schließtagen von Betrieben gesetzt. Da Schließtage meistens durch die kurzfristige Verwendung von Betriebsleitern, die Exekutivbeamte sind, für unvorhergesehen anfallende Exekutivaufgaben (Vorführungen, Eskorten, Bewachung von Insassen in Krankenhäusern etc.) entstehen, wurde unter anderem die Beschäftigung von zusätzlichen zivilen Handwerkern in Betrieben forciert, die für derartige Aufgaben nicht herangezogen und daher von den Betrieben nicht aus diesen Gründen abgezogen werden können.

Zu Punkt 71

Gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz (StVG) haben Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, das Recht, sich unter Rücksichtnahme auf ihren Gesundheitszustand täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn es die Witterung nicht ausschließt. Dies wird regelmäßig ermöglicht; alternativ dazu finden sportliche Betätigungen in Sporthallen statt. Die Möglichkeit, auch bei schlechter Witterung das Recht auf Bewegung im Freien auszuüben, hängt allerdings wesentlich von den vorhandenen Einrichtungen und der vorhandenen Schutzkleidung ab. Die Justizanstalt Josefstadt verfügt – zwischen den einzelnen Trakten bzw. der Anstalt und dem Gerichtsgebäude – über sechs Höfe für den Aufenthalt im Freien. Aufenthalt im Freien wird dort den Bestimmungen des StVG entsprechend durchgeführt. Aufgrund der örtlich beengten Gegebenheiten und der mit der Vielzahl von Untersuchungshäftlingen verbundenen notwendigen Komplizentrennung sowie der überproportional hohen Anzahl an Häftlingen mit Sicherheitsvermerken ist die Durchführung des Aufenthalts im Freien für die Anstalt eine große Herausforderung. Zudem sind die Spazierhöfe sowohl

für eine gänzliche als auch für eine teilweise Überdachung ihrer Beschaffenheit nach zu eng und zu tief gebaut. Daher kann dem Problem der mangelnden Bewegung im Freien an Regentagen bedauerlicherweise nicht durch bauliche Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden. Daher wurden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt mittlerweile Einweg-Regenanzüge angeschafft, die in der Justizanstalt Feldkirch bereits erfolgreich getestet wurden. Witterungsverhältnisse wie Hagel, Sturm oder Gewitter schließen den Aufenthalt im Freien allerdings trotz vorhandener Schutzkleidung aus Sicherheitsgründen aus. Im Jugendstrafvollzug ist – gute Witterungsverhältnisse vorausgesetzt – der Aufenthalt im Freien von mindestens zwei Stunden gewährleistet. Jugendlichen steht eine größere Fläche zur Verfügung; in einem der Höfe wurde zusätzlich ein kleines Hochbeet geplant, das durch jugendliche Insassen angelegt und gepflegt werden soll.

Zu Punkt 75

Siehe Antwort zu Punkt 58

Zu Punkt 78

Die Anwesenheit von Justizwachebeamten und -beamtinnen in der Krankenabteilung wird durch einen Erlass geregelt, welcher den Personaleinsatz in diesem Bereich, insbesondere aber auch den Zugang zu medizinischen Daten und die Pflicht zur Verschwiegenheit regelt. Abgesehen von den Sicherheitsaufgaben sind von den Justizwachebeamten und -beamtinnen keinerlei medizinisch relevante Tätigkeiten gefordert. In mehreren Justizanstalten wurde die Medikamentenausgabe auf „Verblistung“ umgestellt, damit hier die/der Beamtin/Beamte ohne medizinische Schulung mit der Ausgabe betraut werden kann. Durch die dabei eingehaltene Art und Weise der Verblistung entspricht diese Medikamentenausgabe in etwa der Abgabe eines Poststückes und ist auch für Laien möglich. Im Laufe des letzten Jahres konnte das diplomierte Pflegepersonal aufgestockt werden, insbesondere durch die Übernahme von diplomiertem Personal aus einem anderen Ressort. Dieser Prozess wurde mit Hilfe einer Kennzahlenberechnung durchgeführt und ist noch nicht in allen Justizanstalten abgeschlossen. Erst Anfang August 2015 hat ein zusätzlicher diplomierter Krankenpfleger in der Justizanstalt Feldkirch seinen Dienst angetreten.

Zu Punkt 79

Eine – jedenfalls wünschenswerte – Ausweitung des Stundenangebotes im Bereich der Allgemeinmedizin wie auch im Bereich der Psychiatrie konnte bislang aufgrund der angespannten Budget- und Personalsituation im Bereich des ärztlichen Personals noch nicht erreicht werden. In diesem Bereich macht sich der in Österreich bestehende generelle Mangel an ärztlichem Nachwuchs in besonderem Maße bemerkbar.

Zu Punkt 80

Die Integrierte Insassenverwaltung (IVV) umfasst auch das medizinische Dokumentationssystem. Dieses System wurde von der Bundesrechenzentrum GmbH eigens für den Strafvollzug erstellt und weist ein hohes Entwicklungspotential auf. So konnte etwa die Abfrage nach Vitalparametern oder externen Befunden verbessert werden. Epidemiologische Abfragen können nun zentral durchgeführt werden.

Zu Punkt 81

Die vom CPT mitgeteilte Beobachtung in der Justizanstalt Feldkirch wurde durch den chefärztlichen Dienst einer Überprüfung unterzogen. Die anschließende fachliche Aussprache mit den zuständigen Bediensteten hat zu Veränderungen in der Betreuungssituation geführt.

Zu Punkt 82-83

Die Zugangsuntersuchung wurde durch eine Ersterhebung mittels mehrsprachiger Anamnesebögen sowie einer Blutabnahme erweitert. Der Zugang der Patientinnen und Patienten sowie deren Anwältinnen und Anwälten zu den medizinischen Akten ist jederzeit gegeben.

Zu Punkt 84

Obwohl sich der Spritzentausch als adäquate Präventionsmaßnahme gegen Hepatitis B/C und HIV-Infektionen erwiesen hat, ist diese Methode in den österreichischen Gefängnissen noch nicht gestattet. Da jedoch die intravenöse Verabreichung von Drogen auch in Justizanstalten durchaus gängig ist, sind Spritzentausch-Programme eine jedenfalls geeignete Möglichkeit der Gesundheitsfürsorge und zukünftig angedacht. Vorläufig werden „harm reduction“-Maßnahmen durch Übergabe von „Take care“-Paketen, Vorträgen und Schulungen der Mitarbeiter/innen gesetzt.

Zu Punkt 85-89

Dazu ist allgemein auszuführen, dass den – im Übrigen unverbindlichen – European Prison Rules auch die österreichische Praxis der staatsanwaltschaftlichen bzw. richterlichen Genehmigung der Besuche Genüge tut. Diese Genehmigung stellt nämlich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine reine Formsache dar, zumal Untersuchungshäftlinge Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten ohnedies so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen dürfen, als die Abwicklung ohne unvertretbaren Aufwand gewährleistet werden kann. Auch diese Bestimmung erlaubt jedoch Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens nach Art 8 EMRK. Eine stets zu begründende und anfechtbare Ablehnung eines Besuchs – wie vom CPT gefordert – ist im Einzelfall nur zulässig, sofern eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist.

Gerade im Stadium des Untersuchungsverfahrens stehen Fragen der Sicherheit und der Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist die Justiz dennoch bemüht Untersuchungshäftlingen offene Besuche zu ermöglichen. Ob diese Möglichkeit aber angeboten werden kann, kann allerdings nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden. Eine generelle Regelung wäre daher ungeeignet dieser Anforderung gebührend Rechnung zu tragen. Die Vollzugsverwaltung ist bemüht - soweit mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigbar – den Insassen eine ausreichende Besuchsdauer zu ermöglichen. Dieses Bestreben wird von der Vollzugsverwaltung auch in Zukunft fortgesetzt werden. Es trifft nicht zu, dass Insassen berücksichtigungswürdige Gründe bei Telefonaten nachweisen müssen, vielmehr sind diese von ihnen lediglich zu bescheinigen. Wenn diese Gründe bescheinigt werden, hat der jeweilige Insasse einen subjektiven Rechtsanspruch darauf telefonieren zu dürfen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einem Insassen Telefonate, für die keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, in Form einer Vergünstigung zu gewähren.

Zu Punkt 86

Die Strafprozessordnung sieht keine physische Trennung bei Besuchen von Untersuchungshäftlingen vor, sondern nur die Überwachung und nötigenfalls die Untersagung oder den Abbruch des Besuchs. Die Entscheidung hierüber ist somit primär der Ausstattung der Besuchsräume und der Sicherheit in den Anstalten geschuldet. Für jugendliche und junge erwachsene U-Häftlinge besteht die Möglichkeit regelmäßiger Sozialbesuche in der Besucherzone, die ohne physische Trennung von ihren Familienmitgliedern und in Anwesenheit einer/eines Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters oder Psychologin/Psychologen durchgeführt werden. Diese Sozialbesuche können zusätzlich zu den Besuchen während der geregelten Besuchszeiten stattfinden.

Zu Punkt 87-88

Das StVG normiert Besuche wie folgt: „Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit

vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.“ Im Falle eines angezeigten Bedarfs nach vermehrten familiären Kontakten besteht die Möglichkeit der entsprechenden Abwicklung über den Sozialen Dienst. Der österreichische Strafvollzug ist bemüht, durch das Zur-Verfügung-Stellen von Langzeitbesuchsräumlichkeiten Besuche von Familienangehörigen in der üblichen zeitlichen Dauer zu ermöglichen. Diese Art der Besuche kann von Untersuchungshäftlingen wie auch von Strafgefangenen in Anspruch genommen werden.

Zu Punkt 90

Aufgrund der steigenden Zahl der Insassinnen und Insassen nichtösterreichischer Herkunft werden in den Justizanstalten – je nach den vorhandenen Möglichkeiten – die folgenden beispielhaft angeführten Hilfsmittel herangezogen, um Sprachbarrieren entgegenzuwirken:

- Ärztliche Anamnesebögen in folgenden Sprachen: Albanisch, Arabisch, Armenisch, Bangladeshi, Bosnisch, Bulgarisch, Dari, Dänisch, Deutsch, Englisch, Farsi (Persisch), Finnisch, Französisch, Georgisch, Griechisch, Gindi, Ighbo, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch- Kurmanci, Kurdisch-Sorani, Litauisch, Chinesisch Mandarin, Mazedonisch, Moldawisch, Mongolisch, Nepali, Niederländisch, Norwegisch, Panjabi, Paschtu-Pashto, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tamil, Tschechisch, Tschetschenisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch und Yoruba;
- Zukauf von externen Dolmetscher/innen.

Grundsätzlich verfügen alle Bediensteten der Justizanstalten zumindest über Schulkenntnisse in der englischen Sprache. Einige Bedienstete haben aufgrund ihres eigenen Migrationshintergrundes nicht Deutsch als Muttersprache bzw. konnten sich sehr gute Kenntnisse in Fremdsprachen aneignen. Diese Sprachkompetenzen werden auf freiwilliger Basis im Berufsalltag eingesetzt und dienen anderen Mitarbeiter/innen in Form von „Kommunikationshilfen“ als anstaltsinterne Ressource. Folgende Sprachkompetenzen stehen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt laut der erfolgten Datenerhebung des Referates für fremdenrechtliche Angelegenheiten und interkultureller Kommunikation zur Verfügung: Amharisch, Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Englisch, Flämisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch. Durch die genannten Sprachen ist zusätzlich eine Verständigung in den Sprachen Aserbaidschanisch, Bulgarisch, Mazedonisch, Turkmenisch, Usbekisch und diversen andere Turksprachen möglich.

Zu Punkt 91

Im November 2014 startete das sechs Monate umfassende Pilotprojekt „Videodolmetschen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt“ im Ambulanzbereich; die Pilotphase endete am 30. April 2015 und verlief äußerst erfolgreich. Seitens des ärztlichen Dienstes wurde insbesondere der sensible Umgang mit Daten im medizinischen Bereich – was auch die Volksanwaltschaft bereits gefordert hatte – positiv hervorgehoben. Die Evaluierungsergebnisse dieses Projektes werden nachfolgend in Prozentangaben dargestellt:

- 92% wurde die/der Dolmetscher/in innerhalb von 2 Minuten erreicht
- 87% keine Probleme mit der Videoverbindung
- 90% keine Probleme mit der Audioverbindung
- 20% Gesprächsdauer bis zu 20 Minuten
- 35% Gesprächsdauer bis zu 10 Minuten
- 37% Gesprächsdauer bis zu 5 Minuten
- 53% hätte die medizinische Untersuchung länger gedauert
- 92% empfanden die Videodolmetsch-Funktion als sehr hilfreich.

Aufgrund des erfolgreichen Pilotprojektes wurde das Projekt zeitlich erstreckt, bis die Möglichkeit eines Dienstleistungszukaufs besteht.

Zu Punkt 93-94

Die Umsetzung der Empfehlungen wird derzeit geprüft. Ergänzend wird angemerkt, dass mit 1. Juli 2015 in der Integrierten Insassenverwaltung (IVV) das Modul „Ordnungsstrafverfahren“ ausgerollt wurde. Damit wird die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zukünftig auch elektronisch durch zur Verfügung gestellte Textbausteine unterstützt. Dies soll zu einer Stärkung des Parteiengehörs (da dies im IVV System grundsätzlich so vorgesehen ist) und zu einer vermehrten schriftlichen Ausfertigung von Entscheidungen führen.

Das Bundesministerium für Justiz teilt grundsätzlich die Ansicht des CPT, dass die Anhaltung in Einzelhaft oder Hausarrest die strengste Maßnahme zur Disziplinierung darstellt und besonders für Jugendliche eine einschneidende Erfahrung sein kann, die auf gravierende Fälle beschränkt sein sollte. In der Vollzugspraxis kommt die Ordnungsstrafe des Hausarrests nur selten zur Anwendung, insbesondere in einem Ausmaß von 14 Tagen.

Daher wurde in die Regierungsvorlage des Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetzes 2015 eine Änderung des § 58 Abs. 9 JGG aufgenommen, mit der die zeitliche Befristung des Hausarrests im Jugendstrafvollzug auf eine Woche reduziert wird.

Die empfohlene Maximalfrist von drei Tagen wird als zu kurz erachtet, um auf spezielle Einzelfälle in der Praxis reagieren zu können.

Zu Punkt 97

Die Justizwachebediensteten, die über die Sicherung der Abschiebung und der Ordnung in der Anstalt zu wachen haben, müssen – soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten erscheint – auch in der Justizanstalt eine Dienstwaffe führen. Nach Prüfung der aktuellen Regelung besteht kein Anlass für eine Änderung. Wenn während des Nachtdienstes eine Haftraumtür (insbesondere eines Mehrpersonenhaftraums) geöffnet wird, stellt dies aufgrund der verminderten Personalstärke immer ein Sicherheitsrisiko dar. Allerdings tritt der/die eine Faustfeuerwaffe führende Justizwachebedienstete dabei nicht in direkten Kontakt mit Insassinnen und Insassen. Seine/ihre Aufgabe ist es vielmehr, als Sicherungsposten den Fluchtweg abzudecken und als Alarmposten im Bedarfsfall weitere Justizwachebedienstete herbeizurufen. Dem Wissen um die Existenz eines bewaffneten Sicherungs- und Alarmpostens kommt zudem eine wesentliche präventive Wirkung zu.

Zu Punkt 98

Siehe Punkt 51

Zu Punkt 99

Mit der Einrichtung der Kompetenzstelle Rechtsschutz in der mit 1. Juli 2015 neu geschaffenen Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde die Wichtigkeit eines funktionierenden Beschwerdewesens deutlich hervorgehoben. Die Aufsicht über das staatliche Verwaltungshandeln wird im öffentlichen Interesse ausgeübt. In diesem Sinn ist ein funktionierendes Beschwerdewesen samt einem transparenten Managementsystem ein unerlässlicher Teil einer effizienten und modernen Verwaltung, der es gelingt, behauptete Missstände rasch zu überprüfen und tatsächlich bestehende Missstände rasch zu beheben. Es wird eine der vordringlichen Aufgaben der Generaldirektion sein, in den österreichischen Justizanstalten ein einheitliches Beschwerdemanagementsystem zu etablieren. Die Art der Umsetzung der Empfehlung wird derzeit geprüft. Eine Information über die Beschwerdemöglichkeiten nach dem StVG im Rahmen der Hausordnungen bzw. des Informationsblattes ist gut vorstellbar.

Stellung von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug

Zu Punkt 103-105

Zur Justizanstalt Stein ist allgemein anzumerken, dass im Zuge einer Generalsanierung der Einheit T1 derzeit unter anderem in allen Hafträumen abgetrennte Nassräume (WC), auf jeder Abteilung ein Gemeinschaftsbad und ein abgetrennter Müllraum errichtet werden. Im Erdgeschoss der Einheit T1 befinden sich ein Freizeitraum mit einer Größe von 87m² und eine Bibliothek mit einer Größe von 80m². Dazu kommt ein großzügiger Gangbereich. Hinsichtlich der Einschlusszeiten ist auszuführen, dass im Nord- und Ostflügel täglich abwechselnd ein verlängerter Dienst bis 17.00 Uhr versehen wird. Darüber hinaus finden täglich ab 15.00 Uhr diverse Freizeitangebote statt, an welchen die Insassen freiwillig teilnehmen können. (Kurzzeitig) unbeschäftigte Strafgefangene haben über weite Strecken des Tages die Möglichkeit, sich frei auf der Abteilung zu bewegen.

Zu Punkt 108

Alle bisherigen Bemühungen, einen/eine Vollzeitpsychiater/in für die psychiatrische Versorgung der Insassen in der Justizanstalt Stein anzustellen, sind bislang erfolglos geblieben. Die Justizbetreuungsagentur ist aber weiterhin bemüht, im Wege regelmäßiger Ausschreibungen eine adäquate Fachkraft zu finden.

Zu Punkt 110

Die Reform des Maßnahmenvollzuges ist in mehreren Etappen angelegt. Derzeit werden substantielle Veränderungen der Strukturen für den Maßnahmenvollzug in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten vorbereitet. Diese Strukturänderung beinhaltet die Managementverantwortlichkeiten, die Arbeitsaufteilung, den Personaleinsatz und die Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen der besonderen Abteilungen für den Maßnahmenvollzug. Mit dem Reformschritt sollen die wesentlichen inhaltlichen Elemente des Abstandsgebotes gewährleistet werden. In dieser ersten Strukturänderung sollen auch Maßnahmen zur verstärkten Motivierung und Individualisierung der Behandlungsplanung gesetzt werden; es erfolgt eine Etablierung eines Case-Management-Systems (im Sinne einer durchgängigen klinisch-psychologischen Bezugsbetreuung), die von der Hilfebedarfseinschätzung über die Begleitung im sozialtherapeutischen Milieu hin zur abschließenden Bewertung der Risikomerkmale und deren Veränderung reicht. Der/die Casemanager/in stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass deliktfördernde personelle, situative oder soziale Veränderungen bei den Insassinnen und Insassen erkannt werden. Dies wird durch Kontrollen, aufsuchenden Kontakt, interdisziplinäre Vernetzung und ständig wiederkehrende Risikoeinschätzungen gewährleistet. Der/die Casemanager/in koordiniert die notwendigen therapeutischen Maßnahmen vom Zugang bis zum Übergangsmanagement. Ein diesbezüglicher Bericht an das CPT kann nach Umsetzung der ersten Phase mit Ende 2015 erfolgen.

In einem Pilotprojekt soll als Übergangslösung ein eigenständiges Departmentsystem für den Maßnahmenvollzug in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein eingerichtet werden sowie erste (vor allem für die Steuerung der Departments wichtige) Standards für die Behandlung und Unterbringung festgelegt werden. Dieses Pilotprojekt soll einem umfassenden „Projekt Reform Maßnahmenvollzug“ vorgeschaltet sein und die Situation des Maßnahmenvollzugs für eine Übergangsphase von voraussichtlich drei bis fünf Jahren verbessern. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug kann über folgenden Link gefunden werden:
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>

Zu Punkt 113

Die Durchführung einer anti-androgenen Behandlung basiert auf Empfehlungen unterschiedlicher Quellen, konkret von externen Gutachterinnen und Gutachtern (z.B. im Zuge des Verfahrens zur Überprüfung der weiteren Anhaltung), von der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und

Sexualstraftäter in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, dem anstaltseigenen psychiatrischen Dienst oder vom Betroffenen selbst. In jedem Fall erfolgt im Vorfeld einer anti-androgenen Behandlung eine Anamnese durch den Anstaltsarzt oder den Psychiatrischen Dienst. Diese Evaluierung wird grundsätzlich von zumindest zwei Ärzten durchgeführt und der Therapiebeginn als gemeinsamer Beschluss aller tätigen Ärzte umgesetzt. Diese Therapieform gründet auf einer breiten medizinischen Basis, um insbesondere (allfällige) Nebenwirkungen rasch und vollständig erheben zu können. Bei besonderen Fragestellungen bzw. bestehenden Risikofaktoren werden im Bedarfsfall externe Fachleute hinzugezogen. Kritische Fälle werden im fachlichen Diskurs extern erörtert und evaluiert. Die ärztliche Aufklärung erfolgt in einem persönlichen, individuell auf den einzelnen Fall abgestimmten Gespräch mit dem Betroffenen.

Ausführliche Aufklärung und unterstützende Einzelgespräche sind das Mittel der Wahl, um von den betroffenen Personen Bereitschaft und Zustimmung zu dieser Therapieform zu erlangen. Emotionalen Druck zur Durchführung einer anti-androgenen Behandlung auf Patienten/Insassen auszuüben, erweist sich als unzweckmäßig, da eine solche Behandlung als Einzelmaßnahme nicht ausreicht, um das Rückfallrisiko entscheidend zu minimieren oder mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen zu rechtfertigen. Bislang bestand keine einheitliche Regelung. Die Durchführung erfolgte jeweils nach der State-of-the-Art der ärztlichen Behandlung. Im Kreis der für die Justiz tätigen Fachärzte für Psychiatrie ist es dabei üblich, nach dem „Hamburger Standard“ vorzugehen. Nach Abschluss der medizinischen Diskussion zu dieser Thematik ist beabsichtigt, unter der Leitung des Chefärztlichen Dienstes einen entsprechenden Erlass auszuarbeiten. Die „Hamburger Standards“ werden ebenso wie die durchgängige Dokumentation der Willensbildung des Patienten integrativer Bestandteil dieser Regelung sein. Im Zusammenhang mit der umfassenden Dokumentationspflicht – die Erfassung in der IVV-MED ist in Vorbereitung – ist auch eine externe Qualitätssicherung in Aussicht genommen.

Zu Punkt 114

Die genannte „Störung der Entwicklung des Nervensystems“ (neurodevelopment disorder) findet am ehesten in der Demenz (F02.8/ICD10) und dem Autismus (F8.40/ICD10) Entsprechung. „Neurocognitive Disorder“ ist laut DSM V die Bezeichnung für Demenz. Im Vollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB scheinen zwei Personen mit Demenzdiagnose auf; im Vollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB drei Personen mit Demenzdiagnose und sieben mit einer Diagnose der tiefgreifenden Entwicklungsstörung (Autismus etc.). Daten für andere Vollzugsformen liegen nicht auf. Die Fragestellung, welche Insassinnen und Insassen nicht von therapeutischen Aktivitäten profitieren können, lässt sich ohne zusätzliche Spezifizierung nicht beantworten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen sind nicht von Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen. Selbst die genannten Fälle können von – dem jeweiligen Krankheitsbild entsprechend angepassten – therapeutischen Aktivitäten profitieren.

Die Anonymisierung der betroffenen Insassen im Bericht des CPT erlaubte es der Strafvollzugsverwaltung nicht, diese eindeutig zu identifizieren. Auf die Situation der genannten Betroffenen kann daher nicht näher eingegangen werden.

Zu Punkt 115

Vorausgeschickt wird, dass an Rumänien immer wieder Ersuchen um Übernahme eines Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 2 StGB gestellt werden. Dabei bestehen aber vor dem Hintergrund unterschiedlicher rechtlicher Konzepte nach der Erfahrung des Bundesministeriums für Justiz kaum realistische Erfolgsaussichten.

Der eine im Bericht erwähnte rumänische Staatsangehörige wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 15. März 2012 der Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung und der schweren Nötigung sowie der Vergehen der gefährlichen Drohung und der Zuhälterei schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Jahren verurteilt sowie seine Einweisung in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB angeordnet. Auf Grund einer entsprechenden Anfrage des rumänischen Justizministeriums wurde am 4. Juli 2013 ein Ersuchen um Übernahme der

verhängten Maßnahme und Strafe an die rumänische Seite auf Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) übermittelt, nachdem die rumänische Seite grundsätzlich zugesichert hatte, dass eine Übernahme einer gemäß § 21 Abs. 2 StGB verhängten Maßnahme möglich sei. Nach wiederholter Ergänzung der medizinischen Unterlagen auf Ersuchen der rumänischen Behörden hat das Bundesministerium für Justiz am 16. April 2014 – auf rumänisches Ersuchen – sein Ersuchen um Übernahme der Strafe und Maßnahme auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union erneuert.

Nach wiederholten Urgenzen und weiteren Erläuterungen der Maßnahmenunterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB übermittelte das für die Anerkennung und Vollstreckung zuständige rumänische Berufungsgericht Targu Mures mit Schreiben vom 7. August 2015 seine rechtskräftige Entscheidung vom selben Tag, mit der zwar der Vollzug der Strafe, nicht aber auch der Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB übernommen wurde. Die Beantwortung einer entsprechenden, am 12. August 2015 abgefertigten Nachfrage bei den rumänischen Behörden steht derzeit noch aus. Der andere rumänische Staatsangehörige wurde mit Urteil des LGSt Wien, rechtskräftig seit 12. Oktober 2011, u.a. wegen der Verbrechen der Vergewaltigung gemäß § 201 Abs. 1 und 2 1. und 4. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilt sowie seine Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB verfügt. Hinsichtlich dieser Verurteilung hat die JA Stein die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung der Übernahme der Vollstreckung der Strafe und Maßnahme bislang noch nicht vorgelegt. Angemerkt wird aber, dass der Verurteilte bereits zuvor zur weiteren Vollstreckung der mit Urteil des LGSt Wien vom 24. November 2004 wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB verhängten Freiheitsstrafe von acht Jahren sowie eines widerrufenen Strafrests von neun Monaten nach einem am 13. Oktober 2005 an die rumänischen Behörden gestellten Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung auf Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen am 3. Juli 2006 an die rumänische Seite übergeben worden war. Aus der rumänischen Haft war er im Dezember 2009 entlassen worden.

Zu Punkt 116

Die Tendenz, nach Maßgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Freiräume für individuelle Bedürfnisse zu ermöglichen, bildet sich immer mehr im Umgang mit der Gruppe der transsexuellen Insassinnen und Insassen ab. Im Alltag liegt oftmals noch Unkenntnis des Phänomens „Transsexualismus“ und seiner Erscheinungsbilder vor. Gemäß aktueller Handlungspraxis wird eine Verlegung in den Frauenvollzug erst nach erfolgter Änderung des Personenstands möglich. Die gesetzlich bestimmte getrennte Anhaltung männlicher und weiblicher Strafgefangener wird transsexuellen Personen in ihrer physischen und sozialen Realität nicht ausreichend gerecht. Der Umstand, dass seit 2009 eine Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenbuch ohne jegliche medizinische Angleichungsmaßnahmen möglich ist, stellt ein weiteres, komplementäres Problem für den Strafvollzug dar. Da eine Übereinstimmung zwischen biologischen Geschlechtsmerkmalen und juristischem Personenstand nicht länger vorausgesetzt werden kann, erscheint eine Entwicklung neuer Klassifizierungskriterien indiziert. Eine Zuordnung zum sozialen bzw. vor der Inhaftierung gelebten Geschlecht könnte für Betroffene und Personal eine Entlastung darstellen. Im Zuge der inzwischen breit angelegten öffentlichen Diskussion zu Transgender und Transsexualität ist eine breite Aufklärung mittels Informations- bzw. Präventionsmaterial im Strafvollzug in Aussicht genommen. Die Einrichtung einer Fachgruppe zu diesem Zweck wird ventiliert. Die Schaffung von „Standards of Care“ könnte einen ersten Schritt in Richtung Qualitätssicherung im Bereich Transidentität im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug darstellen.

Zu Punkt 117-118

Die Gerichte halten sich an die gesetzliche Verpflichtung, eine Anhörung zumindest alle zwei Jahre durchzuführen. Nicht nur die Frequenz, sondern auch der institutionelle Rahmen dieser Überprüfungen sind von großer Bedeutung. Eine ordnungsgemäße Vertretung der Betroffenen – sei es

durch allenfalls auch kostenlose Bereitstellung einer Anwältin/eines Anwalts oder auch durch Patientenanwältinnen und –anwälte – ist jedenfalls sicherzustellen. Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs war es, den Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, die bestehenden Problemfelder zu identifizieren und den Reformbedarf in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erheben und zu konkretisieren. Der Abschlussbericht enthält zahlreiche Empfehlungen, die sich weitgehend mit den Empfehlungen des CPT decken. Bis Ende 2015 soll ein entsprechender Gesetzesvorschlag vorliegen, bei dem auf die ausgesprochenen Empfehlungen so weit wie möglich Bedacht genommen werden soll. Nach § 25 Abs. 3 StGB hat das Gericht von Amts wegen mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die weitere Anhaltung im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB noch notwendig ist. Das Bundesministerium für Justiz hat im August 2015 mittels Erlass den Gerichten und Staatsanwaltschaften das Urteil des EGMR vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache Kuttner gegen Österreich (7997/09) zur Kenntnis gebracht, wonach eine Dauer von 16 Monaten zwischen den Entscheidungen betreffend die Überprüfung der Notwendigkeit der Unterbringung nach § 25 Abs. 3 StGB eine Verletzung des Artikel 5 EMRK darstellt. Während demnach also die Überprüfung jährlich stattzufinden hat, schreibt das Gesetz (§ 167 Abs. 1 StVG) die persönliche Anhörung des Betroffenen zwingend nur einmal innerhalb von zwei Jahren vor.

Die Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs hat dazu in ihrer legistischen Empfehlung Nr. 42 empfohlen, dass „die Entscheidung über eine bedingte Entlassung in einer Verhandlung analog einer Haftverhandlung nach § 176 StPO getroffen werden soll.“ Nach § 176 StPO ist unter anderem die/der Beschuldigte vom Termin zu verständigen und zur Verhandlung vorzuführen; bei der Verhandlung hat er ein Erwidernsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft und das Recht der letzten Äußerung. Im Verfahren des Vollzugsgerichts über die bedingte Entlassung gelten subsidiär die Bestimmungen der StPO, wobei dem Verurteilten die Rechte des Beschuldigten zukommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 Abs 2 StPO kommt daher auch die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in Betracht. Demnach hat ein Betroffener (auf Antrag) Anspruch auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, wenn er außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn von Gesetzes wegen jedenfalls erforderlich

- wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen;
- für das Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Beschwerde;
- bei schwieriger Sach- oder Rechtslage.

Die Empfehlung des CPT, bei Vorliegen der entsprechenden finanziellen Bedürftigkeit im Entlassungsverfahren einen Verfahrenshilfeverteidiger ohne das Vorliegen einer der weiteren Voraussetzungen jedenfalls zu gewähren, deckt sich weitestgehend mit der legistischen Empfehlung Nr. 15 der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, „Erfordernis der notwendigen Verteidigung im Entlassungsverfahren: Bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB sollte im Entlassungsverfahren das Erfordernis der Pflichtverteidigung ab dem Zeitpunkt des urteilsmäßigen Strafendes bestehen, bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB ab einer Dauer der Unterbringung von drei Jahren. Das Vollzugsgericht sollte verpflichtet sein, die Untergebrachten aufzufordern, Verteidiger/innen namhaft zu machen und/oder die Verfahrenshilfe zu beantragen.“

Psychiatrische Anstalten

Sämtliche Empfehlungen des CPT in diesem Kapitel wurden an die Länder übermittelt. Die Länder wurden dabei ersucht, die Empfehlungen an die Träger psychiatrischer Krankenanstalten und Krankenanstalten mit psychiatrischen Abteilungen zur Berücksichtigung weiterzuleiten.

Zu Punkt 119

Zur Ab- bzw. Übersiedlung der psychiatrischen Abteilungen des OWS ist anzumerken, dass zwischenzeitlich die ehemalige 5. Psychiatrische Abteilung (am Standort OWS zuständig für die Bezirke 3 und 11) in die Krankenanstalt Rudolfstiftung übersiedelt ist (die Zuständigkeit wurde an den Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) 2020 angepasst und umfasst nun die Bezirke 3, 4 und 11). Mit 2017 ist die Übersiedlung der 2. und 6. Psychiatrischen Abteilung (derzeit zuständig für die Bezirke 12, 13, 14, 15, 16 und 23, entsprechend dem RSG 2020 dann zuständig für die Bezirke 12, 13, 14, 15 und 23) in das Krankenhaus Hietzing geplant sowie die Übersiedlung der 4. Psychiatrischen Abteilung (derzeitig zuständig für die Bezirke 20 und 21, dies bleibt im RSG 2020 unverändert) in das Krankenhaus Nord. Ebenfalls mit Ende 2017 soll die „geschlossene Station für die akutenpsychiatrische Versorgung von Häftlingen und Untersuchungshäftlingen sowie besonders gefährdeten bzw. gefährdenden Patientinnen und Patienten aus dem Bundesland Wien“ am Standort OWS aufgegeben werden. Schließlich wird auch die Übersiedlung der verbleibenden Psychiatrischen Abteilungen in das Wilhelminenspital bzw. in das Sozialmedizinische Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital entsprechend dem Stand der (baulichen) Umsetzung des mittel- bzw. langfristigen Wiener Spitalskonzepts 2030 erfolgen.

Zu Punkt 123

Die Inhalte der Leitlinie „Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen“ sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Gegenwärtig wird eine neue Standard Operating Procedure (SOP) erstellt.

Zu Punkt 124

Die Einrichtung eines Zentralregisters mit den im CPT-Bericht gewünschten Angaben ist im derzeit geltenden Unterbringungsgesetz nicht vorgesehen und müsste daher, da es sich um die Sammlung und Verarbeitung extrem sensibler personenbezogener Daten handeln würde, legislativ neu gefasst werden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat jedenfalls Kontakt zu den davon betroffenen Krankenanstaltenträgern aufgenommen, um das Bewusstsein für das Thema Zentralregister freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu schaffen bzw. zu erhöhen. Da die Schaffung eines solchen Zentralregisters mit EDV-Adaptierungen verbunden wäre, wird versucht, mit den Betroffenen einen - auch mit dem Kostendruck im Gesundheitssystem zu vereinbarenden - realistischen Zeitraum für die Umsetzung festzulegen, bevor legislative Maßnahmen in Angriff genommen werden können. Die diesbezüglichen Gespräche mit den Krankenanstaltenträgern sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Punkt 126

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Netzbetten wurde im Wiener Krankenanstaltenverbund eine Arbeitsgruppe installiert, welche auch die damit verbundenen notwendigen Begleitmaßnahmen erörtert hat. Dabei wurde prioritär die weitere Intensivierung der Ausbildung im Deeskalationsmanagement beschlossen und umgesetzt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Netzbett eine konkrete Form der Beschränkung unter mehreren Möglichkeiten darstellte. Es gilt – im Falle der Notwendigkeit einer Beschränkung – grundsätzlich die „gelindeste“ Form zu wählen. Diese Praxis wurde bisher und wird auch weiterhin (ohne Netzbetten) gehandhabt. Es ist nicht richtig, dass ausschließlich oder überwiegend Netzbetten für Beschränkungen verwendet wurden. Selbstverständlich wurde bzw. wird mit hoher Aufmerksamkeit auch die Entwicklung von allen Möglichkeiten beobachtet, welche überhaupt eine

Beschränkung verhindern können (z.B.: spezielle Patientenmonitoring-Systeme). Dies ist allerdings – bei reeller Betrachtung – nicht in Verbindung mit dem Verbot der Netzbetten zu sehen, sondern vielmehr eine kontinuierliche Aufgabe im Interesse einer „state of the art“-Behandlung, -Pflege und -Betreuung. Schon bisher und auch weiterhin werden jedenfalls alle alternativen Möglichkeiten („gelindere Mittel“) ausgeschöpft, um Beschränkungen zu vermeiden. Netzbetten waren grundsätzlich nur in Einrichtungen der Stadt Wien in Gebrauch. Zur Frage der Ausarbeitung bundesweiter Richtlinien über die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen wird der im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtete Beirat für psychische Gesundheit befasst werden. Dem Ergebnis dieser Befassung kann derzeit nicht vorgegriffen werden.

Zu Punkt 131

Eine permanente Sitzwache bei fixierten Patientinnen und Patienten ist aus behandlungs- und betreuungstechnischer Sicht nicht generell zielführend. Eine kontinuierliche Observanz ist dabei unbestritten erforderlich, diese kann aber auch in anderer Form sichergestellt werden. Der im Bericht angesprochene „Beistand“ ist selbstverständlich – wie auch die kontinuierliche Observanz – bereits jetzt gegeben. Die derzeitigen räumlichen Gegebenheiten an den Pavillons lassen es nicht immer zu, sicherzustellen, dass Fixierungen ausschließlich außerhalb des Blickfeldes anderer Personen durchgeführt werden können. Eine entsprechende Adaptierung (Einbettzimmer) würde einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten und zwangsläufig zu einer Reduktion des derzeitigen – für die psychiatrische Versorgungsleistung zur Verfügung stehenden – Bettenstandes führen.

Eine umfassende und aussagekräftige Information der betroffenen Person über die Gründe der Intervention (Beschränkungsmaßnahme) ist selbstverständlich das Ziel, in einer geringen Anzahl der Fälle kann es – aus unterschiedlichen Gründen – vorkommen, dass dies nicht gelingt. Die systematische Nachbesprechung einer Fixierung der Patientin oder des Patienten mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt war in der entsprechenden Richtlinie zwar verankert, konnte allerdings im Arbeitsalltag nicht lückenlos umgesetzt werden. In der künftigen SOP wird verankert sein, dass dies jeder Patientin bzw. jedem Patienten anzubieten ist und die Nachbesprechung zeitnahe zur Beendigung der Beschränkung erfolgen muss. Dies ist auch zu dokumentieren. Auf die Einhaltung wird besonderes Augenmerk gelegt. Schwer nachvollziehbar ist der Vorwurf des CPT, dass Patientinnen und Patienten in unbedecktem Zustand fixiert würden. Die Stationsführungen haben mitgeteilt, dass man sehr sorgsam darauf achtet, Fixierungen nur in bedecktem Zustand vorzunehmen. An einer Station sei es vorgekommen, dass ein Patient (auf eigenen Wunsch) unbedeckt, aber selbstverständlich zugedeckt, fixiert wurde. Die systematischen Aufzeichnungen über das Beschwerdemanagement sowie die Freitexte der Patientinnen und Patienten-Befragung geben ebenfalls keinen Hinweis darauf (betrachtet wurde der Zeitraum von 2008 bis gegenwärtig). Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass fixierte Patientinnen und Patienten zusätzlich im Netzbett beschränkt waren. Da durch diese Kombination die Zeit der eigentlichen Fixierung verkürzt werden konnte, war dies im Interesse der Patientinnen und Patienten. Das Vorbringen des CPT, dass in der forensischen Abteilung offene Netzbetten als „gewöhnliche“ Betten verwendet worden seien, ist korrekt. Durch die bauliche Situation (Breite der Türstöcke) an der Station 23/2 ist es nicht möglich, Netzbetten einfach aus dem oder in das Zimmer zu bringen. Die Netzbetten mussten bei Transferierung „zerlegt“ und anschließend wieder zusammengebaut werden. Die medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen werden, findet selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen statt.

Zu Punkt 133

Österreich teilt die Ansicht des CPT, dass Patienten, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen werden, derselbe Schutz vor therapeutischen Eingriffen zwangsweiser Natur zukommen soll wie anderen Patienten. Darum differenzieren die §§ 35 ff UbG betreffend die ärztliche Behandlung auch nicht dahingehend, ob eine Person weitergehenden Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach § 33 Abs. 3 UbG unterworfen ist.

Zu Punkt 134

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2012 – dieser ist der verbindliche Rahmenplan für die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur – sieht die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie vor. Es ist bekannt, dass derzeit eine Unterversorgung mit derartigen Abteilungen besteht. Es ist eine – wenn auch langsam voranschreitende – Verbesserung festzustellen. Das hängt auch damit zusammen, dass es zu wenige Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt. Daher wurde dieses Sonderfach auch als sog. Mangelfach definiert und es gelten hier spezifische Erleichterungen für die Ausbildung in diesem Sonderfach (§ 37 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015). In diesem Zusammenhang darf das Bundesministerium für Gesundheit darauf hinweisen, dass das Land Steiermark im Jahr 2014 das Versorgungsangebot um eine Ambulanz und eine Tagesklinik am Landekrankenhaus Leoben mit sechs Betten erweitert hat und die Stadt Wien ihr Versorgungsangebot um eine Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Krankenhaus Nord mit insgesamt 57 Betten erweitern wird.

Zu Punkt 135

Es wird anerkannt, dass die Farbe der Uniformierung bei jedem einzelnen Menschen unterschiedliche Gefühle und Reaktionen auslösen kann. Die Anregung des CPT, eine andere Uniformierung für das private Sicherheitspersonal einzuführen (denkbar wäre dies etwa in Anlehnung an die Bekleidung des Sicherheitspersonals im Anhaltezentrum Vorderberg s.o. Punkt 51) wird geprüft werden.

Zu Punkt 136

Infolge der im CPT-Bericht erwähnten OGH Entscheidung wurde vom OWS die SOP „Zusammenarbeit – Medizinisches Personal und Sicherheitsdienst“ entsprechend überarbeitet, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2015 mittels interner Dienstanweisung im OWS verbindlich in Kraft gesetzt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Die beste Möglichkeit, Sicherheit im Sinne der bestehenden Rechtsnormen herzustellen, wäre die Bildung eines „Teams für Deeskalation von Aggression und Gewalt“ (Psychiatrische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit entsprechender Zusatzausbildung im Bereich des Aggressions- und Deeskalationsmanagements).

Zu Punkt 137

Informationen über Interventionen der Polizei hinsichtlich psychiatrischer Patientinnen und Patienten seit Jänner 2013 sind nur aus der jeweiligen Krankengeschichte der Patientin bzw. des Patienten zu gewinnen. Eine systematische Erfassung dieser Daten ist nicht gegeben. Der Vorwurf des CPT, dass Erstuntersuchungen nicht immer gründlich durchgeführt worden seien, kann mangels einer näheren Spezifikation nicht nachvollzogen werden.

Zu Punkt 138

Der Vorwurf, Erstuntersuchungen seien nicht immer gründlich durchgeführt worden, kann mangels näherer Angaben nicht nachvollzogen werden.

Zu Punkt 139

Nach der Kernempfehlung Nr. 6 der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs sollen „zurechnungsunfähige Täter/innen dem Gesundheits- und Sozialsystem der Länder zur Behandlung und Betreuung übergeben werden.“ Mit Umsetzung dieser Empfehlung, die sich derzeit in Prüfung befindet, wäre jedenfalls auch eine Unterstellung der forensischen Psychiatriepatientinnen und -patienten unter die Obhut der Patientenanwaltschaft verbunden. Das zuständige Bundesministerium für Justiz hat es darüber hinaus aber auch für vertretbar erachtet, die Zuständigkeit der Patientenanwältinnen und -anwälte für die in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen

angehaltenen forensischen Patientinnen und Patienten schon de lege lata als gegeben anzusehen. Es ist daher beabsichtigt, eine entsprechende Klarstellung mit dem erwähnten Entwurf bis Ende 2015 vorzunehmen, sodass der vom CPT ausgesprochenen Empfehlung unabhängig davon Rechnung getragen werden könnte, ob bzw. wann die gänzliche Übertragung von Behandlung und Betreuung der nach § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen an das Gesundheits- und Sozialsystem der Länder stattfindet. Sämtliche Empfehlungen haben im Ergebnis finanzielle Konsequenzen (mehr Anhörungen, mehr Verfahrenshilfecausen, mehr Betreuung durch PatientenanwälInnen), so dass deren Umsetzung unter dem Vorbehalt der budgetären Bedeckbarkeit steht.